

DZ/1y

Den 3. Juli 1969

Einleitende Bemerkungen zur Organisation des
Politischen Departementes

- 1) Die heutige Organisation des Eidgenössischen Politischen Departements ist provisorischer Natur und stimmt in keiner Weise mehr mit den Vorschriften des Bundesgesetzes von 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung überein. In Art. 29 dieses Gesetzes sind nämlich drei Abteilungen des Politischen Departements genannt: die Abteilung für Auswärtiges, die im Grunde genommen sämtliche Tätigkeiten des heutigen Departements umfasst; die im Jahre 1926 aufgehobene Innerpolitische Abteilung; die 1923 durch Bundesbeschluss "provisorisch" dem Volkswirtschaftsdepartement zugewiesene Handelsabteilung, die bekanntlich noch heute zum Volkswirtschaftsdepartement gehört. Noch während des 2. Weltkrieges bestand das Departement für seine ordentlichen Aufgaben lediglich aus der Abteilung für Auswärtiges; die aus der Uebernahme zahlreicher Schutzmandate sich ergebende umfangreiche Tätigkeit wurde in einer provisorischen "Abteilung für fremde Interessen" zusammengefasst, die nach dem Kriege wieder liquidiert wurde.

Die provisorische Organisation des Politischen Departements beruht im wesentlichen auf zahlreichen Beschlüssen des Bundesrates, und zwar vom 25. März 1946, 20. Januar 1950, 12. Januar 1954, 17. März 1961 und 2. Juli 1969. Gestützt darauf besteht das Politische Departement heute aus fünf Abteilungen, nämlich

- der Politischen Abteilung,
- der Abteilung für internationale Organisationen,
der
- / Rechtsabteilung,
- der Verwaltungsabteilung und
- dem Dienst für technische Zusammenarbeit.

-/-

- 2 -

Der Generalsekretär ist gleichzeitig Chef der Politischen Abteilung. Dem Departementschef zugeteilt ist der nicht im Beamtenverhältnis stehende Rechtsberater.

- 2) Der Geschäftskreis des Politischen Departements ergibt sich im Grunde genommen aus BV Art. 102 Ziff. 8 und 9, indem sich das Politische Departement mit allen Fragen der Aussenpolitik, der internationalen Zusammenarbeit, des Völkerrechts und - als neue Aufgabe - der Entwicklungshilfe zu befassen hat. Schon das Gesetz von 1914 übertrug verschiedenen Fachdepartementen bzw. -abteilungen gewisse Kompetenzen zur Behandlung internationaler Fragen, immer innerhalb ihres sachlichen Kompetenzbereiches. Es ist jeweils ausdrücklich vorgesehen, dass vor allem die politischen Aspekte in Zusammenarbeit mit dem Politischen Departement zu behandeln sind. An der grundsätzlichen Regelung, wonach das Politische Departement für alle internationalen Fragen zuständig ist, soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Ausnahmenvorschriften bestehen, soll auch in Zukunft festgehalten werden.
- 3) Es ist kein Zufall, dass im Politischen Departement erst spät eine Aufteilung in Abteilungen vorgenommen wurde. Dies hat seinen Grund einerseits in der starken sachlichen Interdependenz der vom EPD behandelten Fragen. So beschäftigen fast alle aussenpolitischen Probleme von einiger Tragweite gleichzeitig die Politische Abteilung, die Abteilung für internationale Organisationen und die Rechtsabteilung. Die Verwaltungsabteilung besorgt die administrativen Fragen und die Personalangelegenheiten für das gesamte Departement, arbeitet aber auch hier eng mit den andern Abteilungen zusammen. Auch der Delegierte für Technische Zusammenarbeit ist auf enge Verbindungen mit den andern Abteilungen angewiesen.

-/-

Eine zweite Besonderheit des Politischen Departements liegt in der Verflechtung von Zentrale und Aussendienst, die nicht zuletzt auch dazu geführt hat, dass der einzelne Beamte rechtlich gesehen nicht als Beamter einer bestimmten Abteilung sondern des Politischen Departements gewählt wird. Dies führt denn auch in der Praxis dazu, dass Uebertritte von einer Abteilung zur andern sehr häufig und formlos erfolgen. Gerade dieser Personalwechsel innerhalb der Abteilungen bildet übrigens ein wichtiges Koordinationselement und verhindert die gegenseitige Abkapselung der einzelnen Abteilungen. Sodann darf auch nicht übersehen werden, dass das Politische Departement mehr als die meisten Fachdepartemente nach Aussen, und zwar sowohl gegenüber den eigenen Aussenposten wie auch namentlich gegenüber den ausländischen Regierungen als Ganzes auftreten muss. Aus diesem Grunde kommt auch der Koordination der verschiedenen Abteilungen ausschlaggebende Bedeutung zu, soll die in der Aussenpolitik unerlässliche "unité de doctrine" nicht in Frage gestellt werden.

- 4) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass jeder Aufteilung des Politischen Departements in Abteilungen, im Gegensatz zu den meisten Fachdepartementen, die zahlreiche in sich geschlossene und untereinander oft nur lose verwandte Gebiete bearbeiten, immer etwas Willkürliches anhaftet. Man wird deshalb ernsthaft erwägen müssen, ob eine gesetzlich verankerte Aufteilung des Politischen Departements in Abteilungen überhaupt wünschenswert ist und ob nicht besser dem Bundesrat gesetzlich die Kompetenz einzuräumen wäre, die nähere Organisation des Politischen Departements, einschliesslich der Aufteilung in Abteilungen, zu übernehmen. In diesem Sinne kommt deshalb den nachfolgenden Vorschlägen zum "Soll-Zustand" nur provisorischer Charakter zu.

- 4 -

- 5) Die heutige Aufteilung in fünf Abteilungen, ein Generalsekretär und ein Rechtsberater, die sich organisch aus der Entwicklung des Departements ergab, hat sich im grossen und ganzen bewährt und dürfte, mindestens für die nächste Zeit, eine zweckmässige Gliederung des Politischen Departement erlauben. Nachdem der Bundesrat am 2. Juli 1969 der Umwandlung des Rechtsdienstes in eine Rechtsabteilung zugestimmt hat, wäre die Gelegenheit der Reorganisation des Departements auch noch dazu zu benützen, den von einem Delegierten geleiteten Dienst für Technische Zusammenarbeit in eine Abteilung für Entwicklungshilfe umzuwandeln. Ferner ist dem Generalsekretär das dringend notwendige Stabsinstrument zur besseren Lösung der ihm obliegenden Koordination und Leitungsfunktion zur Verfügung zu stellen.

Dies führt zu folgendem Organisationsschema

- Generalsekretariat (und Rechtsberater)
- Politische Abteilung
- Abteilung für internationale Organisationen
- Rechtsabteilung
- Abteilung für Entwicklungshilfe
- Verwaltungsabteilung.

Bei dieser Gelegenheit wäre noch zu prüfen, ob die Benennung der einzelnen Abteilungen geändert werden soll. Das gleiche gilt auch für den Namen des Politischen Departements, das übrigens in den Jahren 1887 - 1895 bereits "Departement des Aeussern" hiess.

- 6) Die vom Politischen Departement eingereichten Unterlagen sind deshalb, vor allem was den "Soll-Zustand" betrifft, im Lichte dieser Vorbemerkungen zu beurteilen.

-/-

- 5 -

Der vom Politischen Departement mit der Bearbeitung der Reorganisation des Departements beauftragte Chef der Rechtsabteilung steht der Kommission für weitere ergänzende Erläuterungen gerne zur Verfügung.